

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

## Naturschutz und Landschaftsplanung

vom 20.05.2008

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

### Anlagen

1. Studienplan der Lehrveranstaltungen
2. Modulplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „Naturschutz und Landschaftsplanung“ mit dem Abschluss

#### Bachelor of Science (B. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges „Naturschutz und Landschaftsplanung“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science vom 20.05.2008.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium ist darüber hinaus an den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen gebunden. Das Verfahren zur Feststellung der studien-gangsspezifischen Eignung regelt die Hochschule Anhalt (FH) in einer gesonderten Satzung.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Fachkenntnissen und entsprechenden Fertigkeiten die Absolventen und Absolventinnen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Im Verlauf des Studiums werden als Voraussetzung für naturschutzfachliches Handeln zunächst umfangreiche, überwiegend naturwissenschaftliche Grundlagen und Kenntnisse der verschiedenen Landschaftsfaktoren (Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Abiotik, aber auch Landschaftsbild) vermittelt. Methoden der Aus- und Bewertung werden eingeführt und praxisnah dargestellt. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes sowie seine vielfältigen planerischen Instrumente (Biotopentwicklung, -vernetzung und -pflege, Schutzgebietsplanung, -ausweisung und -management, Artenschutz, aber auch Eingriffsregelung und Umweltprüfungen sowie Erholungsvorsorge und -planung) sowie Aspekte der Umweltbildung und -information gehören ebenfalls zu den Studienzielen. Eine breite naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Ausbildung wird gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher fachlicher Grundlagen werden vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen im gesamten Berufsfeld des Naturschutzes und der Landschaftsplanung möglich.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer von zwölf Wochen mit zehn Anrechnungspunkten zu kreditieren.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem zwölfwöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von zehn Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 1) sowie der Modulplan (Anlage 2). Sie sind auf das Studienziel ausgerichtet, enthalten eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und geben die Anzahl der Lehrstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Modulplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte

Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftsplanung sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die zwei vorgeschriebenen Pflichtprojekte müssen von verschiedenen Prüfungsberechtigten betreut werden und jeweils klaren Bezug zum Studiengang erkennen lassen. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme bestimmter Regionen kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### § 11

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

### § 12

#### Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens zwölf Wochen. Davon sind acht Wochen im 4. Semester zu leisten.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

### § 13

#### Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung

an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Naturschutz und Landschaftsplanung vom 20.05.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 20.05.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 36/2008 am 18.12.2008.

Köthen, den 17.12.2008

Prof. Dr. Dr. hc. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

## Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	24 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	33 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	31 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	8 Wochen Berufspraktikum	2 Wochen Prüfungen	35 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	28 Credits
6. Semester	8 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		2 Wochen Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit	29 Credits

**Anlage 2: Modulplan**  
**Seite 1: Pflichtmodule**

1. Semester	Bodenkunde und Geologie 60 Lehrstunden 4 Credits	Einführung Naturschutz und Landschaftsplanung 60 Lehrstunden 4 Credits	Ökologie 60 Lehrstunden 4 Credits	Statistik und Angewandte Informatik 120 Lehrstunden 6 Credits	Umweltchemie und Klimatologie 60 Lehrstunden 4 Credits	Botanik und Gehölkzunde 30 Lehrstunden 2 Credits				<b>1. Semester</b>	
2. Semester	Biotoptypen und Kartierungsmethoden 90 Lehrstunden 6 Credits	Faunistik 150 Lehrstunden 10 Credits			Kartografie und Geoinformatik 60 Lehrstunden 4 Credits	Botanik und Gehölkzunde 45 Lehrstunden 3 Credits	Vegetationskunde und Bestimmungsübungen 150 Lehrstunden 10 Credits			<b>2. Semester</b>	
3. Semester	Landschaftsinformatik und Plandarstellung 60 Lehrstunden 4 Credits	Landschaftsplanung und Erholungsvorsorge 120 Lehrstunden 8 Credits		Naturschutz und Landnutzung 60 Lehrstunden 4 Credits	Orts-, Regional- und Landesplanung 60 Lehrstunden 4 Credits	Botanik und Gehölkzunde 11 Lehrstunden 1 Credit	Wahlpflichtmodul 1 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 2 90 Lehrstunden 6 Credits		<b>3. Semester</b>	
4. Semester	1. Projekt 30 Lehrstunden 4 Credits	Bestandsaufnahme Arten und Biotope 75 Lehrstunden 5 Credits	Landschaftspflege und -gestaltung 90 Lehrstunden 6 Credits	Wahlpflichtmodul 3 90 Lehrstunden 6 Credits		Berufspraktikum 8 Wochen 14 Credits				<b>4. Semester</b>	
5. Semester	2. Projekt 30 Lehrstunden 4 Credits	Bewerten im Naturschutz 90 Lehrstunden 6 Credits	Gebiets-, Arten- und Biotopschutz 60 Lehrstunden 4 Credits	Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 4 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 5 90 Lehrstunden 6 Credits				<b>5. Semester</b>	
6. Semester	Geländepraktikum 60 Lehrstunden 4 Credits	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Umweltprüfungen 90 Lehrstunden 6 Credits	Wahlpflichtmodul 6 60 Lehrstunden 4 Credits	Bachelorarbeit und Kolloquium 10 Wochen 15 Credits							<b>6. Semester</b>
										<b>390 Lehrstunden 24 Credits</b>	
										<b>495 Lehrstunden 33 Credits</b>	
										<b>465 Lehrstunden 31 Credits</b>	
										<b>285 Lehrstunden 35 Credits</b>	
										<b>390 Lehrstunden 28 Credits</b>	
										<b>210 Lehrstunden 29 Credits</b>	

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Semestern ist durch die Studierenden entsprechend dem Wahlpflichtmodulangebot in Eigenverantwortung vorzunehmen. Insofern handelt es sich bei diesem Modulplan um eine Empfehlung für die individuelle Gestaltung des Studienablaufes.

**Anlage 2: Modulplan**  
 Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen aus dem nachfolgenden Katalog mindestens 30 Credits zu erarbeiten.

<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Lehrstunden</b>	<b>Credits</b>
Bauleitplanung und Bodenordnung	3 / 5	90	6
Fernerkundung	3 / 5	60	4
Naturschutzökonomie sowie Behördlicher und Verbandlicher Naturschutz	3 / 5	60	4
Umweltanalytik und Bioindikation	3 / 5	90	6
Wald- und Agrarökologie	3 / 5	60	4
GIS und CAD	4 / 5	90	6
Bodenschutz und Bodenkundliche Feldmethoden	4 / 6	60	4
Ingenieurbiologie	4 / 6	60	4
Landschaftsökologie und Geoökologie	4 / 6	60	4
Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie Baurechtliche Eingriffsregelung	4 / 6	90	6
Limnologie und Gewässerschutz	4 / 6	90	6
Stadt- und Siedlungsökologie	4 / 6	60	4